

Rechtsfragen beim Betrieb von Webradios

Clemens Thiele

*Rechtsanwalt, LL.M. Tax (GGU)
A-5020 Salzburg, Franz-Rehrl-Platz 7
Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*

Schlagnworte: Webradio, Urheberrecht, Rundfunk, Hörfunk, Rechtseinräumung, Online-Diensteanbieter, Internet, Mehrwertdienst, Sendung, Öffentlichkeit, Medienbegriff, Werbeabgabe, Trennungsgebot

Abstract: Die Palette der online abrufbaren Radios reicht vom bloßen Verteilrundfunk via WWW bis zum echten Abrufdienst mit Mehrwertfunktion. Je nach Ausgestaltung benötigt der Betreiber „alte“ oder „neue“ Nutzungsbewilligungen. Rundfunk iS des BVG Rundfunk 1974 liegt idR nicht vor, wohingegen die Vorgaben des ECG meist zu beachten sind. Der Beitrag erörtert die „Does and Don'ts“ beim Betrieb von Webradios.

1. Einleitung

Derzeit zeichnen sich am digitalen Horizont weitere alternative Übertragungsmedien für Hörfunk und hörfunkähnliche Dienste ab. Im Internet gibt es mittlerweile mehrere tausend Webradios, die ihre Programme weltweit verbreiten. Außerdem ist zumindest in dem zukünftigen Mobilfunkstandard UMTS die technische Möglichkeit implementiert, hörfunkähnliche Audiodaten zu übertragen.

Die Auswirkungen der Digitalisierung im Bereich des Werkschaffens haben bereits mehrfach die Gerichte beschäftigt.¹ Nachfolgend sollen die Auswirkungen der digitalen Werkverwertung bei Webradios, die urheberrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb eines Webradios sowie die Einordnung nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) erörtert werden.

2. Grundlagen²

„Webradio“ oder Internetradio im weitesten Sinn meint das Einspeisen von akustischen Datenströmen in das Internet und seine Dienste (ins-

¹ OGH 26.1.1999, 4 Ob 345/98h – Radio Melody III; 1.2.2000, 4 Ob 15/00k – Vorarlberg Online; 28.11.2000, 4 Ob 273/00a – C-Kompass; 24.4.2001, 4 Ob 94/01d – <http://www.telering.at>; 10.7.2001, 4 Ob 155/01z – C-Villas; 24.10.2001, 4 Ob 93/01g – Internet-Nachrichtenagentur; 27.11.2001, 4 Ob 252/01i – <http://www.baukompass.at/> Gelbe Seiten; 9.4.2002, 4 Ob 17/02g – Firmenbuch; 17.12.2002, 4 Ob 248/02b – METEO-data.

bes. WWW), die zeitgleich (*live*) oder von Datenträgern stammen und von den Nutzern mit einem Client-Programm in Echtzeit, also ohne Herunterladen und Wartezeiten, empfangen werden können. Voraussetzung ist ein ununterbrochener Datenfluss vom Server zum Client und eine entsprechend schnelle Interaktion und Verarbeitung. Ein Plug-In oder ein Player dekomprimieren die übermittelten Daten und spielen sie gleichzeitig ab. Dabei wird das technische Verfahren des „*Streaming*“ oder „*Webcasting*“ angewandt. Ein Webcasting-System besteht aus folgenden Elementen:

- Die Encoding-Software komprimiert die Dateien in das entsprechende Format.
- Der Streaming Server speichert die Daten und sendet sie über das Internet.
- Authoring-Software ermöglicht die Ergänzung (beispielsweise um Untertitel) und Nachbearbeitung des Stream-Inhalts.
- Der Player ist zum Abspielen des Streams auf der Client-Seite notwendig. Er fordert die Datei vom Server an und dekodiert sie.

Um aus dem Internet Streaming-Dateien zu empfangen und abzuspielen, ist nur der Player notwendig. Die anderen drei Komponenten werden zum Herstellen bzw. Bereitstellen von Videos oder Sounddateien im Netz benötigt. Viele Streaming-Player gibt es nicht nur als kostenpflichtige Vollversion, sondern auch als kostenlosen Download, zumindest in einer etwas leistungsschwächeren Variante.³ Streaming ist eine eindirektionale Technik. Deshalb ist sie für Audio- oder Videokonferenzen ungeeignet. Verglichen mit herkömmlichem Radioempfang entspricht der Server einem Sendemast, der Player einem Radiogerät.

Erst die Streaming-Techniken ermöglichen das „Radiohören übers Internet“. Die Webradiobetreiber bieten hier meist zusätzliche Leistungen an, die vor einigen Jahren noch undenkbar waren, etwa das „Nachhören“ von Nachrichten und anderen Beiträgen nach der Live-Ausstrahlung. Neben diesen Möglichkeiten aus dem Medienbereich gibt es viele weitere Anwendungsmöglichkeiten:

Veranstalter	Anwendung	Verfahren
Radiosender	Internet-Aussendung des Programms	Livestream
Radiosender	Inhalte zum „Nachhören“	On-Demand

² Aufbauend auf *Ory*, Internet-Radio: Lizenz für Private, Gebühr für Anstalten? AFP 1997, 845; *Schwenzer*, Tonträgerauswertung zwischen Exklusivrecht und Sendeprivileg im Lichte von Internet-Radio, GRURInt 2001, 722, 722 ff.

³ Beispiele für Streaming-Software sind RealAudio, RealVideo, QuickTime und Streaming Media von Microsoft.

Veranstalter	Anwendung	Verfahren
Unternehmen	Internes Mitarbeiterradio, Übertragung von Pressekonferenzen, Hauptversammlung, Produktpräsentationen etc.	Livestream
Unternehmen	Schulungen, Mitarbeiter-Informationen, „Fernsehen im Netz“	On-Demand
Unternehmen	Marketing: Präsentationen, Demo-Videos, Multimediabediengungs- und Reparaturanleitungen, Fernlehrgänge	On-Demand
Betreiber von Websites	Präsentationen jeglicher Art	On-Demand
Privatanwender	Eigenes Radioprogramm	Livestream
Kultur-, Sport- und Messebetreiber	Übertragung von Veranstaltungen jeglicher Art	Livestream
Schulen	Multimedia-Unterricht	Livestream, On-Demand

In Unternehmen, die über eine dauerhafte und leistungsfähige Verbindung zum Internet verfügen, ist es durchaus schon üblich, dass Mitarbeiter ihren Lieblingssender während der Arbeit nicht mehr am Radiogerät, sondern über den Computer hören. Dies kann sich in geraumer Zeit durch die sog. Flatrates (z.B. ADSL) auch auf private Haushalte ausdehnen.

Die Erscheinungsformen beim Webradio sowie die Intensität der Musiknutzung via Internet sind ebenso vielfältig wie die Übergänge fließend sind. Die Bandbreite der Nutzungsmöglichkeiten reicht vom traditionellen Radio in digitaler Form bis zum individuellen Abruf vorprogrammierter Titelabfolgen oder sogar einzelner Titel. Die rechtliche Einordnung hat sich im Wesentlichen an der Unterscheidung zwischen „interaktivem Webradio“ und „reinem Internet-Radio“ zu orientieren.⁴

Die Erscheinungsformen des mit der Etikette „Webradio“ versehenen sind vielgestaltig und reichen vom klassischen digitalen Radio im Sinne eines bloßen Verteilhörfunks bis zum Zeit versetzten, individuell gestalteten Programmradio im Sinne eines echten Abrufdienstes. Entsprechend vielschichtig fällt auch die (urheber)rechtliche Beurteilung aus.

3. Urheberrechtliche Beurteilung

3.1. Hörfunk versus Webradio

Um die Frage zu beantworten, welche rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind, um ein Webradio zu betreiben, ist als Vorüberlegung auf die

⁴ Zu den technischen Grundlagen vgl. *Schwenzer*, GRURInt 2001, 722ff mwN.

Unterschiede in der Vermittlung zwischen echtem Webradio und konventionellem Hörfunk⁵ einzugehen. Webradio stellt sich als neue Form der Vermittlung von Musik gegenüber Hörfunk dar, wie nachfolgende Kurzübersicht verdeutlicht:⁶

Klassischer Hörfunk	Modernes Webradio
Vom Hörer unabhängig geschaffenes Programm, ohne frei zu wählende Interaktion	Vom Hörer abhängig geschaffenes Programm, mit Interaktionsmöglichkeiten durch den Hörer in Form von z.B. Skip-, Pausefunktionen, durch eigene Programmzusammenstellung
Jeder Hörer hört zur gleichen Zeit das gleiche Programm	Eigene Programmzusammenstellung individuell möglich, z.B. durch unmittelbare Wiederholung
Vom Radio können Teile auf Kasseette aufgenommen werden	Aufnahme von Teilen des Programms können im PC abgespeichert und auf CD gebrannt werden

3.2. Urheberrechtliche Einordnung des Webradios

Nach der *Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts* (sog. „*Info-RL*“)⁷ soll den Urhebern das ausschließliche Recht zustehen, die öffentliche drahtgebundene oder drahtlose Wiedergabe von Originalen und Vervielfältigungsstücken ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung ihrer Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

*Büchele*⁸ vertritt die Auffassung, dass über das WWW ausgestrahlte Web-Radio „schon auf den ersten Blick eine Zuordnung zu einem anderen Verwertungsrecht als den Senderecht“ ausschließt, „da das markanteste Merkmal des Senderechts (Point-to-Multipoint-Austrahlung) auch in den Fällen des Webradio [und Web-TV] erhalten bleibt“. Eingeräumt wird zwar, dass Web-Radio „unter Verwendung der Streaming-Technologie“⁹ aus-

⁵ Als Teil des „Rundfunks“, der nach der österreichischen Rechtsauffassung sowohl Fernsehen als auch Radio erfasst, zum Begriff siehe gleich unten Pkt. 4.2.

⁶ Ausführlich mit der Trias moderner Kommunikation setzt sich *Bullinger*, Die Allgemeine Kommunikation. Vom Werden einer rechtlichen Kategorie, in *Haller et al* (Hrsg), Staat und Recht, in FS für *Günter Winkler* (1997), 127 auseinander.

⁷ RL 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2001, abgedruckt in ABl Nr L 167/10 vom 22.6.2001, zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, die in Österreich bis spätestens 22.12.2002 in nationales Recht umzusetzen ist.

⁸ Urheberrecht im World Wide Web (2002), 68f.

⁹ Hervorhebung durch den Verfasser: richtig wohl „Technik“, weil es sich bei der „Technologie“ bloß um die Lehre von der Technik handelt, siehe *Duden*, Deutsche Rechtschreibung²², 957 Ips.

gestrahlt“ wird. Abgesehen von der Initialanforderung liegt aber kein „On-Demand“ vor. Dass für jeden Webradiostream ein eigener Kanal zwischen Sender und Empfänger geöffnet werden muss, schadet nach Ansicht *Bücheles* der senderechtlichen Qualifizierung des Webradios nicht. Diese Auffassung ist mE für das interaktive Webradio jedenfalls unzutreffend.

Aber auch beim reinen Internet-Radio greift die bloße Anwendung des Senderechtes zu kurz, lässt sie doch unberücksichtigt, dass dem Nutzer aufgrund der digitalen Speichermöglichkeit eine erheblich größere Nutzungsintensität ermöglicht wird. Im Bezug auf die verschiedenen Erscheinungsformen des Webcastings ist eine Entscheidung nur von Fall zu Fall zu treffen, allerdings ist sich der insbesondere auch von *Haller*¹⁰ vertretenen und wohl überwiegenden Auffassung anzuschließen, nicht ein Senderecht anzunehmen. Die Onlineübertragung ist im internationalen Konventionsrecht und den in absehbarer Zeit folgenden WIPO-Verträgen auch im Europäischen Recht bereits verankert. Für ausübende Künstler und die Hersteller von Tonträgern trägt der WIPO Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)¹¹ dem Bedürfnis nach Unterscheidung von Sendung und Online-Angebot Rechnung, in dem er ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern in den *Art. 10 und 14 WPPT* hinsichtlich des Online-Angebots fortan ein ausschließliches Recht zugesteht, es im Übrigen in Bezug auf klassische Sendungen in Art. 15 WPPT jedoch bei einem Verbotsrecht belässt. Zwar bestehen zwischen Sendung und dem Online-Angebot nach österreichischer Rechtslage trotz gewisser Tendenzen einer Konvergenz¹² zumindest gegenwärtig noch phänomenologische sowie soziologische und nicht zuletzt auch wirtschaftlich recht deutliche Unterschiede. Diesen Unterschieden sollte – nicht zuletzt im Hinblick auf die insoweit allenfalls differenzierenden Schrankenregelungen¹³ auch rechtlich entsprochen werden. Begrifflich ließe sich dies mE damit begründen, dass es sich beim Webradio nicht um die Einbettung eines geschützten Werkes in einem sequenziellen Programmablauf handelt, sodass bereits keine Sendung im Sinne des § 17 UrhG vorliegt. Bei interaktiven Funktionen des Webradios lässt sich ein Eingreifen des Senderechtes ganz deutlich verneinen, denn dieses stellt bloß einen Ausschnitt aus dem Recht der öffentlichen Wiedergabe dar.¹⁴

¹⁰ Music on demand, 25, 95, deutlich 108 mwN.

¹¹ Abgedruckt in ABL Nr. L 89 vom 11.4.2000, 15 ff.

¹² Vgl dazu umfassend *Holubek/Damjanovic*, Medienregulierung unter „Konvergenz“ Bedingungen, Beilage zu Medien und Recht, Heft 2/2000.

¹³ Stichwort: gesetzliche Lizenzen.

¹⁴ AA *Gerlach*, Lizenzrecht und Internet-Statement aus der Sicht der GVL, ZUM 2000, 856, 857.

Als *urheberrechtliches Zwischenergebnis* lässt sich daher festhalten: Um eine Webradio zu betreiben, bedarf es der Einräumung einer *Nutzungsbewilligung zur öffentlichen Wiedergabe in Form des Bereithaltens und Übermittels eines Werkes (right of making available)*.¹⁵

4. Voraussetzungen nach dem ECG

Durch das E-Commerce-Gesetz,¹⁶ das am 1.1.2002 in Kraft getreten ist, sind für Online-Dienstanbieter eigene gesetzliche Regelungen geschaffen worden. Der Betrieb eines Webradios erfüllt – auf den ersten Blick – die Voraussetzungen eines elektronisch erbrachten Dienstes im Fernabsatz im Sinne des § 3 ECG. Entscheidend für eine Einordnung als „*Dienst der Informationsgesellschaft*“ ist aber die individuelle Nutzung. Webradio-Angebote können idR weder technisch noch inhaltlich als Individualkommunikation eingestuft werden.¹⁷

Technisch könnte zwischen Anbieter und Nutzer eine „individuelle Kommunikation“, der den Datenfluss steuernden Nutzungsprotokolle, stattfinden. Doch diese Begründung entfällt sofort beim Einsatz von Multicasting und Proxi-Servern, die einen vom Anbieter kommenden Stream an mehrere Nutzer aufteilen. Inhaltlich handelt es sich bei Webradio um eine einseitige Kommunikation vom Server zum Nutzer. Der Informationsfluss unterscheidet sich nicht vom traditionellen Radio. Eine Vielzahl unbekannter Hörer wird als Zielgruppe angesehen. Es handelt sich um ein Angebot an die Öffentlichkeit, sodass eine Anwendung des ECG ausscheidet. Nicht interaktives (reines) Webradio im Sinne eines reinen Broadcastings über das Internet (*Punkt-zu-Multipunkt-Übertragung*) stellt keinen Dienst der Informationsgesellschaft gem. § 3 Z 1 ECG dar. Kann allerdings der Nutzer unterschiedliche Musiktitel individuell anfordern, z.B. werden also Inhalte zum „Nachhören“ auf seine Anforderung und nur ihm bereitgestellt (*Punkt-zu-Punkt-Übertragung*), so liegt ein interaktiver Dienst der Informationsgesellschaft vor.¹⁸ Im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Webradio kommt dem *Begriffsmerkmal des „individuellen Abrufs“* beim Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne von § 3 Z 1 ECG entscheidende Bedeutung zu. Konventionelle Radiodienste werden ausgestrahlt.

¹⁵ Die als Umsetzung der Info-Richtlinie in Vorbereitung befindliche UrhG-Novelle sieht in § 18a UrhG ein Recht der interaktiven öffentlichen Wiedergabe vor, das als „Zurverfügungstellungsrecht“ der Vorgabe des Art. 3 Abs 1 Info-RL entsprechen soll, abrufbar unter <http://www.bmj.gv.at/gesetzes/download/urheberrecht2002.pdf>.

¹⁶ Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (ECG), BGBl I 2001/152.

¹⁷ Ory, AfP 1997, 845, 846.

¹⁸ Brenn in Brenn, ECG 194, 196.

Der Empfänger kann die Programme in Anspruch nehmen, auf diese aber nicht Einfluss nehmen.

Anders sind dem gegenüber jene *Erscheinungsformen des Webradios* zu behandeln, bei denen der Nutzer die Eingabe vornimmt und aufgrund dieser Eingabe die gewünschte Information erhält. In diesen Fällen des „interaktiven Webradios“ gelangt das ECG zur Anwendung. Damit gelten ebenfalls – bei Entgeltlichkeit – die werberechtlichen Vorgaben des § 6 ECG, insbesondere das werberechtliche Trennungsgebot.¹⁹

5. Zusammenfassung

Die rechtlichen Auswirkungen der Digitalisierung im Bereich des Webradios lassen sich im Wesentlichen dahingehend zusammenfassen, dass die Unsicherheit im Rahmen der urheberrechtlichen Rechtseinräumungen zugenommen hat. Die kollektiven Rechtseinräumungen sind stets räumlich beschränkt, wären aber aufgrund der technischen Ubiquität des Webradios räumlich unbeschränkt vorzunehmen. Mangels eines „One-Stop-Shops“ sind höhere Kosten durch eine Vielzahl von Lizenzverträgen einzukalkulieren. Gleichfalls verfügen die einschlägigen Verwertungsgesellschaften meist selbst nicht über alle erforderlichen Rechte zum Betrieb eines Webradios. Schließlich sind die Vorgaben des ECG ebenfalls zu beachten.

¹⁹ Dazu bereits *Thiele*, Werberechtliches Trennungsgebot im Internet, <http://rechtsprobleme.at/doks/Werberechtliches%20Trennungsgebot%20im%20Internet.pdf> (online seit 16.12.2001).